

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Lösung von weiteren im Strukturbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 11/3129) genannten Strukturproblemen; daneben dringliche Einzelmaßnahmen. Mit dem Gesetzentwurf wird zugleich einer früheren Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache VI/1885 unter III A 3) entsprochen. Der Gesetzentwurf schlägt ferner Maßnahmen in bezug auf die Prüfungsersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratungen des Entwurfs des BBVAnpG 88 (BT-Drucksache 11/3293) vor.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Strukturbericht
 - 1.1 Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Bereich durch Anhebung der Grundgehaltssätze, zugleich mit dem Ziel einer Annäherung an die Sätze des Tarifbereichs,
 - 1.2 Einbau der Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8.
2. Übernahme der Strukturverbesserungen für Kranken- und Altenpflege im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes auf beamtete Krankenpfleger.
3. Erhöhung der Polizeizulage von 120 DM auf 200 DM, Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.

4. Erhöhung der Feuerwehrezulage und der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten; Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.
5. Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.
6. Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Nachwuchsgewinnung: Anhebung der Eingangsämter für Techniker im einfachen und mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4, von A 5 nach A 6.
7. Funktionsbewertung
 - 7.1 Anhebung der Amtszulagen und Verbesserung des Spitzenamtes für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes,
 - 7.2 Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden,
 - 7.3 Amtszulage für Rechtspfleger.
8. Verordnungsermächtigung zur befristeten Gewährung einer örtlichen Prämie in Ballungsgebieten.
9. Ablösung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter durch ein modifiziertes Lebensaltersprinzip.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1990 Mehrkosten von rd. 92,1 Mio. DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 225 00 — Be 124/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Scheidet ein Beamter in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulageberechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- „1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,“.

3. In § 26 Abs. 5 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann.“

4. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn wird um Zeiten, die nach den Absätzen 2 und 3 abzusetzen sind, hinausgeschoben. Die abzusetzenden Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(2) Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf

Besoldung bestand, werden bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr zu einem Viertel, danach zur Hälfte, abgesetzt. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten, in denen der Beamte oder Soldat im dienstlichen Interesse oder im Interesse der Wahrnehmung öffentlicher Belange nach schriftlicher dienstlicher Anerkennung eine andere Tätigkeit ausgeübt hat, oder in denen Anspruch auf Erziehungsgeld bestand oder ohne Berücksichtigung des § 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestanden hätte.

(4) Hat der Beamte oder Soldat am Tage der Entstehung des Besoldungsanspruchs das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 30 und § 31 werden aufgehoben.

7. In § 36 wird die Angabe „die §§ 27 bis 31“ durch die Angabe „§ 27 und § 28“ ersetzt.

8. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

9. § 72 und § 73 werden aufgehoben.

10. Nach § 71 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74

Örtliche Prämie

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in

- a) einer Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder

- b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

ihren dienstlichen Wohnsitz begründet haben; dabei muß ihr Hauptwohnsitz eine dieser Gemeinden sein. Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben.

2. Die Prämie kann für die Beamten, Richter und Soldaten in Stufe 1 des Ortszuschlages höchstens 5 000 Deutsche Mark, in Stufe 2 des Ortszuschlages höchstens 8 000 Deutsche Mark betragen. Werden dem Anspruchsberechtigten Teile des Ortszuschlages anteilig gewährt, gilt dies für die örtliche Prämie entsprechend.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden.

Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Prämie nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten die Regelungen nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Die Einwohnerzahl nach dieser Vorschrift bestimmt sich nach der vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf den 30. Juni fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung desjenigen Jahres, das der Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Vorschrift vorausging."

11. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 werden
 - aa) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen,
 - bb) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

- b) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach Nummern 8, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

- c) Vorbemerkung Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte oder Soldat

- a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
- b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX.“

- bb) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

- d) Vorbemerkung Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesgrenzschutzes“ ersetzt durch das Wort „Bundes“.

- bb) In Absatz 2 werden die Worte „7 oder“ gestrichen.

- cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“

- dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte der Bundeswehr und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

- bb) Absatz 2 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- dd) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“
- f) An Vorbemerkung Nummer 12 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“
- g) Die Vorbemerkung Nummer 19 erhält folgende Fassung:
- „19. Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt; Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt
- Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.“
- h) In Vorbemerkung Nummer 21 werden folgende Sätze angefügt:
- „Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 20 vom Hundert der Zahl der nicht mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.“
- i) Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 8, 9 oder 10 besteht.“
- j) Die Vorbemerkung Nummer 26 wird wie folgt geändert:
- „aa) In Absatz 1 werden den Worten „im mittleren Dienst“ die Worte „in der Besoldungsgruppe A 9“ angefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beamte des mittleren Dienstes“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9“ eingefügt.
- k) Die Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und erhält folgende Fassung:
- „a) Beamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist; Beamte des mittleren Krankenpflegedienstes in der Besoldungsgruppe A 9 erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.“
- cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
- l) Die Vorbemerkung Nummer 28 erhält folgende Fassung:
- „28. Polizeivollzugsbeamte
- (1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes, beim Deutschen Bundestag und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:
- a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9.
- b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.
- c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.“
- m) Die Vorbemerkung Nummer 29 erhält folgende Fassung:
- „29. Soldaten
- Nummer 27 gilt entsprechend für Soldaten mit folgenden Maßgaben:
- a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A 9.
- b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.“
- n) In Vorbemerkung Nummer 30 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
- „Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 6, 8, 9 oder 10 besteht.“

12. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 2 wird
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Wachtmeister“ der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt,
 - bb) die folgende neue Fußnote 3 angefügt:
 - „3) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.“
- b) In Besoldungsgruppe A 3 wird
 - aa) die Amtsbezeichnung „Wart“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,
 - cc) die folgende neue Fußnote 5 angefügt:
 - „5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“
- c) In Besoldungsgruppe A 4 werden
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „4)“ und bei der Amtsbezeichnung „Oberwart“ der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt,
 - bb) die folgenden neuen Fußnoten 3 und 4 angefügt:
 - „3) Als Eingangsamt.
 - 4) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“
- d) In Besoldungsgruppe A 5 werden
 - aa) die Amtsbezeichnungen „Feuerwehrmann“, „Krankenpfleger“, „Krankenschwester“ und „Werkführer“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ die Fußnotenhinweise „6)“ und „7)“ angefügt,
 - cc) bei der Fußnote 4 folgender Satz angefügt:
 - „Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 5 nicht zu.“
 - dd) die folgenden neuen Fußnoten 6 und 7 angefügt:
 - „6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 5 nicht zu.

- 7) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3, 5 und 6 nicht zu.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
Lokomotivführer¹⁾
Oberfeuerwehrmann¹⁾
Polizeihauptwachtmeister¹⁾
Sekretär^{2) 3) 4)}
Werkmeister¹⁾

Stabsunteroffizier
Obermaat“.

- ¹⁾ Als Eingangsamt.
- ²⁾ Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.
- ³⁾ Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
- ⁴⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes.

- f) Die Besoldungsgruppe A 7 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister
Justizvollstreckungsoberssekretär
Krankenpfleger⁴⁾
Krankenschwester⁴⁾
Kriminalmeister¹⁾
Oberlokomotivführer
Obersekretär
Oberwerkmeister
Polizeimeister
Stationspfleger⁵⁾
Stationsschwester⁵⁾

Feldwebel²⁾
Bootsmann²⁾
Fähnrich
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel^{2) 3)}
Oberbootsmann^{2) 3)}“.

- g) Die Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

- ¹⁾ Auch als Eingangsamt.
- ²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- ⁴⁾ Als Eingangsamt.
- ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

„Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger
Abteilungsschwester
Gerichtsvollzieher¹⁾ ⁴⁾
Hauptlokomotivführer
Hauptsekretär
Hauptwerkmeister
Justizvollstreckungshauptsekretär
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Hauptfeldwebel²⁾ ³⁾
Hauptbootsmann²⁾ ³⁾
Oberfähnrich²⁾
Oberfähnrich zur See²⁾“.

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

³⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

⁴⁾ Das Grundgehalt vermindert sich um den Ausgleichsbetrag nach Anlage IX.

h) Die Besoldungsgruppe A 9 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor⁴⁾
Betriebsinspektor⁴⁾
Hauptbrandmeister⁴⁾
Inspektor
Kapitän¹⁾
Konsultssekretär
Kriminalhauptmeister⁴⁾
Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher⁴⁾
Oberin⁶⁾ ⁷⁾
Oberpfleger⁷⁾
Oberschwester⁷⁾
Pflegevorsteher⁶⁾ ⁷⁾
Polizeihauptmeister⁴⁾
Polizeikommissar
Stabsfeldwebel²⁾ ⁵⁾
Staabsbootsmann²⁾ ⁵⁾
Oberstabsfeldwebel²⁾ ³⁾ ⁵⁾
Oberstabsbootsmann²⁾ ³⁾ ⁵⁾
Leutnant
Leutnant zur See“.

¹⁾ Im Bundesbereich.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

³⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁴⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

⁵⁾ Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 25 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁷⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.

i) In Besoldungsgruppe A 13 wird

aa) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ der Fußnotenhinweis „11)“ angefügt,

bb) folgende neue Fußnote 11) angefügt,

„11) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

j) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ ersetzt.

13. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert (redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen):

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – als Leiter eines großen Fachbereichs –“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr“ gestrichen,

cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ eingefügt,

dd) die Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ und die Fußnote 5 gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralfstelle für den Werkstattendienst der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,

cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster“ mit dem Fußnotenhinweis „23)“ eingefügt und bei der Amtsbezeichnung

- „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ der Fußnotenhinweis „24)“ angefügt,
- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen“ und „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ eingefügt,
- ee) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —“ eingefügt,
- ff) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ ersetzt,
- gg) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —“ mit dem Fußnotenhinweis „22)“ eingefügt,
- hh) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „14)“ und „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „15)“ sowie die Fußnoten 14 und 15 gestrichen,
- ii) bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ der weitere Funktionszusatz „— als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion —“ eingefügt,
- jj) folgende neue Fußnoten 22, 23 und 24 angefügt:
- „22) Der am 1. Januar 1989 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.
- 23) Ab 1. Dezember 1991.
- 24) Bis zum 30. November 1991.“
- c) In Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „1)“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „1)“ ersetzt,
- bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn“, „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —“ und „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit — als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung —“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ der Fußnotenhinweis „7)“ und die Fußnote 7 gestrichen,
- cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „4)“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ sowie die Fußnoten 4 und 5 gestrichen,
- dd) bei der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ der Fußnotenhinweis „6)“ und die Fußnote 6 gestrichen,
- ee) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst — als der ständige Vertreter des Amtschefs —“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —“ mit dem Fußnotenhinweis „7)“ gestrichen,
- cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Posttechnischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „10)“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „11)“ sowie die Fußnoten 10 und 11 gestrichen,

- dd) in der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ das Wort „gewerbliche“ gestrichen,
- ee) bei den Amtsbezeichnungen „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „14)“ und die Fußnote 14 gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Fernmelde-technischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „2)“, „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „3)“ und „Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes“ sowie die Fußnoten 2 und 3 gestrichen,
- bb) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
- g) In Besoldungsgruppe B 9 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ im Funktionszusatz die Worte „und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,
- bb) bei den Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „5)“ und die Fußnote 5 gestrichen,
- h) In Besoldungsgruppe B 11 werden die Amtsbezeichnungen „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn — als Vorsitzender des Vorstandes —“ und „Präsident der Deutschen Bundesbahn — als Mitglied des Vorstandes —“ gestrichen.
14. Die Bundesbesoldungsordnung B wird außerdem wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.
15. Änderung der Bundesbesoldungsordnung C

In Nummer 3 der Vorbemerkungen wird an Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsord-

nungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt“.

16. Änderung der Bundesbesoldungsordnung R

In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird an Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt“.

17. Anlage IV Nummer 1 erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

18. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

Artikel 2

Vorschriften für die Länder

Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stelvenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Ausgleichsbetrag nach der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A.

Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine Zulage nach den Nummern 23, 24, 26 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, tritt an ihre Stelle das um die bisherige Zulage erhöhte maßgebliche Grundgehalt. Übersteigen die vorgenannten Zulagen die Höhe der allgemeinen Zulage (67 Deutsche Mark), bleiben die Zulagenregelungen insoweit bestehen.

Artikel 4

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch . . . , wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Als künftig wegfallende Ämter werden in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, im Abschnitt „Bund“ folgende Ämter eingefügt:

„B 2 Vizepräsident einer Oberpostdirektion

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 3 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes

Vizepräsident einer Oberpostdirektion

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 4 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

B 5 Präsident einer Oberpostdirektion

B 6 Ministerialdirigent

- bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Oberpostdirektion

B 7 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion

Präsident einer Oberpostdirektion

Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes“.

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Bei der Anwendung des Artikels 1 Nummer 4 bleibt das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

§ 3

Stellenobergrenzen für den Polizeivollzugsdienst

§ 26 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und auf den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder weiterhin anzuwenden. § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Verordnung zu dieser Vorschrift in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629) gelten für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder fort.

§ 4

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1989
Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe k, soweit in Nummer 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Angabe „A 6“ eingefügt wird;
2. mit Wirkung vom 1. August 1989
Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe k, Nr. 12 Buchstabe d bis h, Nr. 18 und Anlage 2, soweit Ämter und Zulagen der Beamten in der Laufbahn des Krankenpflegedienstes neu geregelt werden.

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 210,63	1 253,85	1 297,07	1 340,29	1 383,51	1 426,73	1 469,95
A 2		1 318,37	1 361,27	1 404,17	1 447,07	1 489,97	1 532,87	1 575,77
A 3		1 404,78	1 450,42	1 496,06	1 541,70	1 587,34	1 632,98	1 678,62
A 4		1 453,84	1 507,56	1 561,28	1 615,00	1 668,72	1 722,44	1 776,16
A 5		1 481,10	1 537,89	1 594,68	1 651,47	1 708,26	1 765,05	1 821,84
A 6		1 543,16	1 604,01	1 664,86	1 725,71	1 786,56	1 847,41	1 908,26
A 7		1 662,06	1 716,69	1 771,32	1 825,95	1 880,58	1 935,21	1 989,84
A 8		1 737,38	1 804,72	1 872,06	1 939,40	2 006,74	2 074,68	2 145,40
A 9	I c	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
1 513,17							
1 618,67							
1 724,26							
1 829,88							
1 878,63	1 935,42						
1 969,11	2 029,96	2 090,81					
2 044,47	2 100,96	2 158,31	2 215,66	2 275,15	2 338,84		
2 216,12	2 290,49	2 369,00	2 447,51	2 526,02	2 604,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Anlage 2
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen; Ausgleichsbeträge

(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Für Anwärter der Laufbahn-	
§ 44	bis zu 150,00	gruppe	
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 78	bis zu 150,00	des gehobenen Dienstes	200,00
		des höheren Dienstes	250,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	Beamten und Soldaten der	
Nummer 4	50,00	Besoldungsgruppen	
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 1 bis A 5	110,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	360,00	A 14 und höher	220,00
Buchstabe c	288,00	Für Anwärter der Laufbahn-	
Nummer 6 a	120,00	gruppe	
Nummer 7		des mittleren Dienstes	80,00
Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des	des gehobenen Dienstes	105,00
Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts	des höheren Dienstes	130,00
Besoldungsgruppen	oder, bei festen		
	Gehältern, des	Nummer 9	
	Grundgehalts	Die Zulage beträgt nach	
	der Besoldungs-	einer Dienstzeit	
	gruppe *)	von einem Jahr	100,00
A 1 bis A 5	A 5	von zwei Jahren	200,00
A 6 bis A 9	A 9	Nummer 10 Abs. 1	
A 10 bis A 13	A 13	Die Zulage beträgt nach	
A 14, A 15, B 1	A 15	einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	100,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	200,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{12}$ des Grund-	
		gehalts und des	
Nummer 8 Abs. 1		Ortszuschlags *)	
Die Zulage beträgt für die		Nummer 12	150,00
Beamten der Besoldungs-		Nummer 13 a	bis zu 150,00
gruppen		Nummer 19 Satz 1	297,05
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 21	332,25
A 6 bis A 9	275,00		
A 10 bis A 13	350,00		
A 14 und höher	425,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23		Nummer 30	145,00
Absatz 1		nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes in		Besoldungsgruppen	Fußnote
den Besoldungsgruppen		A 2	1 42,96
A 5 bis A 8	20,00		2 34,67
der Besoldungsgruppe A 9	87,00		3 79,20
Absatz 2		A 3	1, 5 79,20
Die Zulage beträgt für Beamte des gehobenen Dienstes	145,00		2 42,96
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		A 4	1, 4 79,20
des mittleren Dienstes	20,00		2 42,96
des gehobenen Dienstes	45,00	A 5	3 42,96
			4, 5, 6 116,55
			7 139,85
Nummer 24		A 7	2 80,00
Absatz 1			3 53,32
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere in			5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
den Besoldungsgruppen		A 8	2 68,72
A 5 bis A 8	20,00		3 80,00
der Besoldungsgruppe A 9	87,00		4 67,00
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur		A 9	2 80,00
Besoldungsgruppe A 12	145,00		3, 4, 6 319,80
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten			7 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
des mittleren Dienstes/bei Unteroffizieren in		A 12	7, 8 185,72
der Besoldungsgruppe A 9	67,00	A 13	6 148,54
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur			7 222,81
Besoldungsgruppe A 12	100,00		11 325,00
Nummer 25 Abs. 1	100,00	A 14	5 222,81
Nummer 26		A 15	7 222,81
Absatz 1		B 10	1, 2 514,90
Die Zulage beträgt für Beamte		Bundesbesoldungsordnung C	
des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9	67,00	Vorbemerkungen	
des gehobenen Dienstes	100,00	Nummer 3	
Absatz 2		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes	33,34		
des gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	67,00		
Buchstabe b	100,00		
Buchstabe c	100,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8, 10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Vorlage enthält Regelungsvorschläge für weitere im dienstrechtlichen Strukturbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 11/3129) genannte Strukturprobleme und besonders dringliche Einzelmaßnahmen. Mit dem Gesetzentwurf wird zugleich einer früheren Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache VI/1885 unter III A 3) entsprochen. Der Gesetzentwurf schlägt ferner Maßnahmen in bezug auf die Prüfungsersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratungen des Entwurfs des BBVAnpG 88 (BT-Drucksache 11/3293) vor.

Schwerpunkte der Neuregelung:

1. Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Strukturbericht
 - 1.1 Angemessene Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Bereich durch gestaffelte Anhebung der Grundgehaltssätze, zugleich mit dem Ziel einer Annäherung an die Sätze des Tarifbereichs,
 - 1.2 Einbau der seit 1971 unveränderten Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8.
2. Übernahme der Strukturverbesserungen für Kranken- und Altenpfleger im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes auf beamtete Krankenpfleger.
3. Erhöhung der Polizeizulage von 120 DM auf 200 DM, Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.
4. Erhöhung der Feuerwehrezulage und der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten, Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.
5. Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.
6. Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Nachwuchsgewinnung: Anhebung der Eingangsämter für Techniker im einfachen und mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4, von A 5 nach A 6.
7. Funktionsbewertung
 - 7.1 Anhebung der Amtszulagen und Verbesserung des Spitzenamtes für Beamte des Justizwachmeisterdienstes,
 - 7.2 Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden,
 - 7.3 Amtszulage für Rechtspfleger.
8. Verordnungsermächtigung zur befristeten Gewährung einer örtlichen Prämie in Ballungsgebieten.
9. Ablösung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter durch ein modifiziertes Lebensaltersprinzip.

Die Neuregelungen sollen am 1. Januar 1990 (für Krankenpflegebereich am 1. August 1989) in Kraft treten.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird das auf der Grundlage des Artikels 74 a GG in Bund und Ländern einheitlich geltende Besoldungsrecht fortentwickelt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 13) — Ausgleich beim Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage —

Die Vorschrift ergänzt die Neuregelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen nach bestimmten Zeiten zulageberechtigender Verwendung (insbesondere Vorbemerkungen Nr. 8 und 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

2. Zu Nummer 2 (§ 23) — Eingangsämter —

Folgeänderungen wegen Anhebung der Eingangsämter für den einfachen technischen und den mittleren technischen Dienst (vgl. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b und c sowie d und e).

3. Zu Nummer 3 (§ 26) — Amtszulage im Spitzenamt des mittleren Dienstes in besonderen Fällen —

Die prozentuale Obergrenze in Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 9 kann zur Folge haben, daß bei Dienstherren mit kleinem Personalbestand, insbesondere im kommunalen Bereich, wegen der geringen Zahl von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9 nicht einmal eine Stelle mit der Amtszulage ausgestattet werden kann. Die Wertigkeit der wahrgenommenen Funktionen kann es jedoch nach § 18 BBesG gebieten, in einem solchen Falle die Amtszulage zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Abs. 5 BBesG sollen die Länder ermächtigt werden, eine entsprechende Regelung zu treffen.

4. Zu Nummern 4 bis 9 (§§ 28 bis 31, 36, 38, 72, 73)

Zu Nummer 4 (§ 28) — Vereinfachung der Besoldungsdienstalter-Regelungen —

Die Vorschrift hat eine grundlegende Vereinfachung der Regelungen über das Besoldungsdienstalter zum Ziel. Sie bringt eine Annäherung an das im BAT und im Richterrecht schon geltende Lebensalterprinzip. Durch pauschalierende Berücksichtigung von Zeiten ohne Besoldungsanspruch wird das zur Feststellung des Grundgehalts weiterhin notwendige System des Besoldungsdienstalters unter Wahrung seiner Grundstrukturen flexibler gestaltet. Damit wird zugleich den Forderungen nach größerer Durchlässigkeit und Mobilität im Verhältnis zwischen dem öffentlichen Dienst und ihm nahen Bereichen, insbesondere dem Forschungsbereich, Rechnung getragen.

Die Neuregelung ist zur Verwaltungsvereinfachung dringend erforderlich. Bisher sind die Tatbestände möglicher Verzögerungszeiten in einem umfangreichen Regelungs- und Anrechnungskatalog kasuistisch aufgeführt. Durch zahlreiche nachträglich aufgenommene Ausnahmen und detailliert geregelte Sondertatbestände ist das System durchbrochen und nur noch schwer auf einheitliche Auslegungskriterien zurückzuführen. Die feindifferenzierenden Tatbestandsmerkmale waren zunehmend Ursache von Rechtsstreitigkeiten und uneinheitlicher Rechtsprechung. Der erhebliche Feststellungs- und Entscheidungsaufwand steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Ergebnis, daß in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle das Regelbesoldungsdienstalter festgesetzt wird.

Absatz 1 hält an dem Grundsatz fest, daß das Besoldungsdienstalter mit Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt. Statt diesen sog. Regelbeginn grundsätzlich um die Hälfte der Altersüberschreitung zu verschieben, aber gleichwertige Tätigkeiten bis ins einzelne zu ermitteln und anzurechnen, wird er nunmehr nach Satz 2 um die in den Absätzen 2 und 3 abgegrenzten Zeiten hinausgeschoben.

Die pauschalierende Regelung in Absatz 2 orientiert sich grundsätzlich daran, für welchen Zeitraum der Beamte/Soldat dem Dienstherrn noch zur Verfügung steht. Vom Besoldungsdienstalter abgesetzt werden Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, und zwar vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahrs zu einem Viertel, danach zur Hälfte. Damit wird berücksichtigt, daß auch Tätigkeiten innerhalb dieser Zeiträume großenteils für das aufgenommene Dienstverhältnis förderlich sind. Die Neuregelung führt wegen der schonenden Abstufungen bis zum fünfunddreißigsten Lebensjahr selbst in den selteneren Fällen eines höheren Eintrittsalters zu einem angemessenen Gesamtergebnis.

Die besondere Regelung in Absatz 2 Satz 2 für Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besol-

dungsgruppe A 13 oder A 14 trägt den längeren Ausbildungs- und Studienzeiten Rechnung; sie orientiert sich an den im Richter- und Tarifrrecht festgelegten Altersgrenzen.

Absatz 3 erfaßt vereinfachend die bisher in § 31 geregelten Fälle eines besonderen Besoldungsdienstalters, z. B. bei Sonderurlaub oder bei Wiedereinstellung nach Entlassung. Die Regelung ist auch von frauenpolitischer Bedeutung, indem sie sicherstellt, daß durch Zeiten einer Kindererziehung bis zur Dauer des jeweils geltenden Erziehungsurlaubs keine Nachteile bei der Einstellung und im späteren Berufsleben entstehen. Sie folgt damit der Entwicklung in anderen Rechtsgebieten.

Aus den Elementen wechselseitiger Vor- und Nachteilsausgleichung bei zugleich einschneidender Vereinfachung ergibt sich nur ein geringer finanzieller Mehraufwand (Bund, Bahn und Post insgesamt ca. 2 Mio. DM), der unter Berücksichtigung der Einsparungen von Personal- und Verwaltungskosten weitgehend ausgeglichen wird.

zu Nummern 5 und 6 (§§ 29 bis 31) — noch Besoldungsdienstalter —

Bei der pauschalierenden Stufenlösung ist der umfangreiche Anrechnungs- und Ausnahmekatalog der §§ 29 Abs. 3, 30 und 31 entbehrlich.

zu Nummern 7 und 8 (§§ 36, 38)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 4.

zu Nummer 9 (§§ 72, 73) — Entbehrlich gewordene Vorschriften —

Die Regelungen sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

5. Zu Nummer 10 (§ 74 — neu —) — Örtliche Prämie für Ballungsräume —

Es ist zunehmend schwieriger geworden, qualifizierte und motivierte Beamte für Ballungsgebiete zu gewinnen. Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes müssen aber auch bei schwierigen örtlichen Verhältnissen gewährleistet sein. Deshalb soll die Gewährung einer entsprechenden alimentativen Fürsorgeleistung zum Ausgleich der Mehrbelastungen ermöglicht werden. Auch privaten Arbeitgebern ist es selbstverständlich, sich Personal für schwierige Ortslagen notfalls durch finanzielle Anreize zu sichern.

Absatz 1 ermächtigt daher die Bundesregierung und die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie zu regeln.

In den Städten der Bundesrepublik Deutschland mit über 500 000 Einwohnern — also sehr hoher Bevölkerungsdichte (Ballungsgebiete) —, deren Mietpreisniveau mindestens 15 v. H. über dem Durchschnitt liegt (Mietenstufen 5 und 6), ist die Personalnot am größten. Von den deutschen Großstädten mit über 500 000 Einwohnern werden ab 1. Januar 1990 Hamburg, München, Frankfurt, Düsseldorf und Stuttgart diese Voraussetzungen erfüllen. Einbezogen werden von der Verdichtung mitberührte Randgemeinden mit extrem hohem Mietpreisniveau (Mietenstufe 6). Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 trägt den Besonderheiten auf Flughäfen Rechnung.

Ein eigenes besoldungsrechtliches Verfahren zur Feststellung und Bewertung des Mietpreisniveaus wäre nicht praktikierbar. Es wird durch die Anknüpfung an die objektivierten Ortsabgrenzungen des Wohngeldrechts vermieden.

Eine regelmäßige Besoldungsleistung, z. B. durch Gewährung einer Zulage, wäre von der ohnehin schwierigen örtlichen Abgrenzung wesentlich stärker betroffen; sie könnte kaum allen Differenzierungsbedürfnissen gerecht werden. Lösungsvorstellungen in dieser Richtung werden daher zur Zeit nicht weiterverfolgt.

Die Mietbelastungen treffen vor allem Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, darunter insbesondere die jüngeren. Mit den beiden Höchstbeträgen, orientiert an den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages, wird den unterschiedlichen Belastungen Rechnung getragen. Innerhalb der Höchstbeträge kann Belastungsrecht abgestuft werden.

Die Konkurrenzregelung nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 knüpft an die im Ortszuschlagsrecht festgelegten Anspruchsbeschränkungen an.

Die Regelung kann Fälle der Versetzung und der Neueinstellung erfassen. Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen (Absatz 1 Nr. 3 Satz 1), sind nicht von den typischen Mietpreisbelastungen betroffen. Satz 2 läßt aus diesem Regelungsgedanken auch weitere Einschränkungen zu.

Die Prämie soll nur übergangsweise bis zum 31. Dezember 1993 gewährt werden. Vor Ablauf dieser Frist gilt es festzustellen, inwieweit die eingeleiteten Wohnungsbau- und Wohnungsbauförderungsmaßnahmen zu einer Entlastung beigetragen haben.

6. Zu Nummer 11 (Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Zu Buchstabe a (Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen)

Redaktionelle Anpassung an geänderte Bezeichnungen von Dienststellen und Einrichtungen.

Zu Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb, d Doppelbuchstabe bb, e Doppelbuchstabe bb, m; zu Nummer 15 und Nummer 16 (Konkurrenzregelung beim Zusammentreffen von Stellenzulagen)

Durch die Änderungen werden, veranlaßt durch die neuen Tatbestände der Ruhegehaltfähigkeit, die bisherigen Regelungen für ein Zusammentreffen von Stellenzulagen so angepaßt, daß künftig ruhegehaltfähige Stellenzulagen den nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen vorgehen. Ist die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage betragsmäßig höher, wird der übersteigende Betrag als nichtruhegehaltfähiger Teil gewährt.

Zu Buchstabe c, d Doppelbuchstabe dd, e Doppelbuchstabe dd, f, (Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen)

Die nachgenannten Stellenzulagen	Nummer der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B
— Sicherheitszulage	8
— Polizeizulage	9
— Feuerwehrzulage	10
— Zulage für Beamte an Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten,	12

die sich auf Bereiche besonders erhöhter Anforderungen und Belastungen beziehen, werden meist über lange Zeiten des Berufslebens hin bezogen. Sie sind damit ein Bezügebestandteil, der den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie mitprägt. Es wäre eine unbillige Härte, wenn dieser Gehaltsbestandteil bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bliebe. Durch Änderung der genannten Vorschriften wird daher bestimmt, daß die Stellenzulagen unter den angegebenen zeitlichen Voraussetzungen ruhegehaltfähig sind. Damit wird zugleich der Bedeutung der Aufgabenbereiche, für die diese Stellenzulagen ausgebracht sind, Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (Polizeizulage)

Durch die Änderung werden die Polizeivollzugsbeamten beim Bundeskriminalamt, bei der Dienststelle Marienthal und beim Deutschen Bundestag in den Empfängerkreis der Polizeizulage einbezogen. Soweit diesen bisher die Sonderaufwandsentschädigung gewährt wurde, entfällt sie.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (Feuerwehrzulage)

In die bisher nur für die Länder geltende Regelung werden Beamte der Bundeswehr und Soldaten einbezogen, wenn sie entsprechend verwendet werden (Einsatzdienst).

Zu Buchstabe g (Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt)

Nach der bisherigen Fassung von Satz 2 der Vorbemerkung Nummer 19 können für bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der übrigen Prüfer (neben den Gruppenleitern) beim Deutschen Patentamt Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden. Die vorgesehene neue Fassung des zweiten Satzes eröffnet die Möglichkeit einer weitgehenden Gleichbehandlung der „übrigen“ Prüfer beim Deutschen Patentamt und der in die Regelung neu aufgenommenen Prüfer beim Bundessortenamt.

Zu Buchstabe h, Nummer 18 und Anlage 2 (Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden)

Die Ausbringung einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 16 für die Leiter besonders großer und besonders bedeutender Dienststellen der Ortsebene erscheint im Hinblick auf die Bedeutung der wahrgenommenen Funktionen geboten. Auf Abschnitt D II 4, vorletzter Absatz, des Strukturberichts der Bundesregierung (BT-Drucksache 11/3129) wird Bezug genommen.

Die Regelung sieht vor, abweichend von § 42 Absatz 1 BBesG die Amtszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages des Endgrundgehalts A 16 zum Grundgehalt B 2 (= 332,25 DM) zu gewähren. Eine Überschreitung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 hätte Rückwirkungen auf das Gefüge der Bundesbesoldungsordnung B.

Die vorgesehene Auflockerung der Stellenobergrenze in A 16 soll ein Nachrücken aus der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden ermöglichen, wenn Planstellen der Besoldungsgruppen A 16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Durch Satz 4 soll für die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 eine Obergrenze festgelegt werden.

Zu Buchstabe i bis m, Nummer 17, Anlage 1 (Einbau von Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle)

Die durch das 1. BesVNG von 1971 in Bund und Ländern bundeseinheitlich geregelten allgemeinen Stellenzulagen (sog. Harmonisierungszulagen) sind für die Empfängergruppen ein pauschaler Ausgleich dafür, daß in bestimmten anderen Laufbahnen die Eingangssämter einer höheren als der in § 23 BBesG festgelegten Besoldungsgruppe zugewiesen sind (z. B. Lehrer). Die „Harmonisierungszulagen“ ergänzen das Grundgehalt und sind ruhegehaltfähig. Sie haben im Gegensatz zu den Amtszulagen, denen sie wegen ihrer Anknüpfung an eine herausgehobene statusrechtliche Position des Amtsinhabers materiell vergleichbar sind, seit ihrer Einführung an allgemeinen Bezügeanpassungen nach § 14 BBesG nicht teilgenommen. Es ist geboten, sie ebenso wie Amtszulagen in Linearanpassungen einzubeziehen. Deshalb werden sie zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 in die Grundgehalts-

tabelle aufgenommen. Dabei wird bei Besoldungsgruppe A 8 in Anlage IX andererseits derjenige Betrag ausgewiesen, der wegen bisher nicht zustehender Harmonisierungszulage von dem durch Einbau erhöhten Grundgehaltsbetrag abzusetzen ist.

Soweit „Harmonisierungszulagen“ nicht in die Grundgehaltstabelle eingebaut werden (Besoldungsgruppe A 9 bis A 13) oder sie nach den Vorbemerkungen Nr. 23 bis 30 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Höhe der allgemeinen Stellenzulagen überschreiten (z. B. bei Technikern, Flugsicherungslotsen), bleiben diese Regelungen fortbestehen. Über die Frage einer Dynamisierung von fortgeltenden „Harmonisierungszulagen“ wird bei der nächsten Linearanpassung (§ 14 BBesG) zu entscheiden sein.

7. Zu Nummer 12 (Bundesbesoldungsordnung A)

Zu Buchstabe a bis d (Einfacher technischer Dienst)

Gestiegene Anforderungen, die schon zur Zuweisung des Eingangsamtes für bestimmte Beamte des einfachen nichttechnischen Dienstes zur Besoldungsgruppe A 3 durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) geführt haben, liegen auch beim einfachen technischen Dienst vor. Durch die Hebung des Eingangsamtes für die Laufbahn der Warte nach A 4 wird nach sachgerechter Bewertung der ursprüngliche Abstand zu den Eingangssämtern des einfachen nichttechnischen Dienstes wieder hergestellt und die Nachwuchsgewinnung für diese Laufbahn erleichtert.

Zu Buchstabe e und f (Mittlerer technischer Dienst)

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Beamten der Lokomotivführerlaufbahn in das höhere Eingangsamt A 6 hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages in seinem Schriftlichen Bericht zum Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die genannte Regelung für Lokomotivführer wegen vergleichbarer Voraussetzungen auf weitere Laufbahnen zu erstrecken ist. Die Prüfung durch die Bundesregierung hat zu dem Ergebnis geführt, daß es im Hinblick auf die an die Beamten gestellten Funktionsanforderungen, die Dauer des beruflichen Werdeganges bis zur planmäßigen Anstellung und günstigere Regelungen im Tarifbereich geboten ist, das Eingangsamt für den gesamten mittleren technischen Dienst der Besoldungsgruppe A 6 zuzuordnen. Auch die vorgenannten Beamten der Lokomotivführerlaufbahn sind Beamte des mittleren technischen Dienstes. Im Hinblick auf die günstigeren Verhältnisse im Tarifbereich wird auch für die Beamten des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes das höhere Eingangsamt A 6 vorgesehen.

Zu Buchstabe d bis h, Nummer 18, Anlage 2 (Mittlerer Krankenpflegedienst)

Die Arbeitsbedingungen der Angestellten in der Kranken- und Altenpflege sind durch Tarifverträge vom 30. Juni 1989 mit Wirkung vom 1. August 1989 neu geregelt worden. Aufgrund dieser Verträge werden die in der Krankenpflege tätigen Angestellten um eine bzw. eineinhalb Vergütungsgruppen höher eingruppiert, wobei der größere Teil der Angestellten eine Verbesserung um eineinhalb Vergütungsgruppen erhält. Im Interesse der Gleichbehandlung sieht der Gesetzentwurf für beamtete Krankenpfleger und -schwestern vergleichbare Verbesserungen vor.

Die in der Grund- und Behandlungspflege tätigen Krankenpfleger und -schwestern werden ab 1. August 1989 in die Eingangs-VGr. Kr. IV (vergleichbar A 7) eingruppiert. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung. Für die beamteten Krankenpfleger und Krankenschwestern wird das Eingangsamt von A 5 nach A 7 angehoben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Tarifbereich bisher schon die Eingangsvergütung nach VGr. Kr. III (vergleichbar A 6) gewährt wurde. Es bestand also für den Beamtenbereich schon bisher ein Nachholbedarf (vgl. auch Vorschläge des Bundesrates zum 2. BesVNG für den Krankenpflegedienst, Drucksache 7/1906, S. 116), der durch den neuen Tarifvertrag erheblich vergrößert worden ist. Im übrigen besteht im Tarifbereich (anders als im Beamtenbereich) grundsätzlich die Möglichkeit, bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale oberhalb der allgemeinen Einstiegsebene, also oberhalb von Kr. IV, einzusteigen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, daß die Beförderungsämtler Stationspfleger/Stationschwester von A 6 nach A 7 + Z, Abteilungspfleger/Abteilungsschwester von A 7 nach A 8, Oberpfleger/Oberschwester von A 8 nach A 9 und Oberin/Pflegevorsteher von A 9 nach A 9 + Z gehoben werden. Die Schaffung der neuen Vergütungsgruppe Kr. Va ist durch die Ausbringung einer Amtszulage in A 7 berücksichtigt, die im Hinblick auf die Ausgestaltung der VGr. Kr. Va in Höhe von 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der BesGr. A 8 gewährt werden soll. Beamte des Krankenpflegedienstes in den BesGr. A 9 und A 9 + Amtszulage sollen im Hinblick auf eine entsprechende tarifliche Regelung bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der BesGr. A 9 erhalten.

Es ist zu beachten, daß die Bruttobeträge der Grundvergütung jeweils wesentlich über denen des Grundgehalts in den verglichenen Besoldungsgruppen liegen.

In acht Ländern gibt es zur Zeit insgesamt rund 1 500 Krankenpfleger des mittleren Dienstes; beim Bund sind zur Zeit keine beamteten Krankenpfleger vorhanden. Soweit es in den Ländern Beamte des Krankenpflegedienstes im gehobe-

nen Dienst gibt, sind die entsprechenden Ämter in den Landesbesoldungsverordnungen ausgebracht. Beamtete Altenpfleger gibt es zur Zeit weder beim Bund noch in den Ländern. Der Gesetzentwurf sieht daher zunächst von Regelungen für Altenpfleger ab.

Zu Buchstabe b bis h (Vergleichbare Soldaten)

In die Hebung der Eingangsämter der Beamten in Laufbahnen des einfachen und des mittleren technischen Dienstes sowie der Ämterneubewertung des Krankenpflegedienstes sollen zeitgleich auch vergleichbare Soldaten einbezogen werden. Wegen der besonderen Laufbahnstruktur geschieht dies — soweit erforderlich — durch Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung.

Zu Buchstabe g (Justizvollstreckungsdienst)

Wegen der gestiegenen Anforderungen wird für die Beamten des mittleren Justizvollstreckungsdienstes ein zusätzliches Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht.

Zu Buchstabe i (Rechtspfleger)

Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn ist für herausgehobene Funktionen der Besoldungsgruppe A 13 im Hinblick auf besondere Anforderungen die Ausbringung einer Amtszulage für bis zu 20 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß den Rechtspflegern durch Gesetz wiederholt Aufgaben übertragen worden sind, die vorher von Richtern wahrgenommen wurden. Die Höhe der Amtszulage in A 13 berücksichtigt die Höhe der bereits gewährten Amtszulage in A 9 sowie die Höhe der im vorliegenden Gesetzentwurf für A 16 vorgeschlagenen Amtszulage.

8. Zu Nummer 12 Buchstabe j, Nummer 13

(Redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Die Vorschrift dient der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnungen A und B. Mit den Regelungen sind keine Mehrkosten verbunden.

Die Bundesregierung hat in Abschnitt D III 5 ihres Berichts zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts (BT-Drucksache 11/3129) darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit bestimmte redaktionelle Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B erforderlich sind. In den vergangenen Jahren sind verschiedene Regelungen und Maßnahmen vorwiegend organisatorischer Art getroffen worden, die auch den Bereich der B-Besoldung berühren. Die erforderlichen Ergänzungen der Bundesbesoldungsordnung B sind dabei jeweils zurückgestellt worden.

Einen Schwerpunkt bilden die Änderungen, die sich aus der Neustrukturierung der Leitungsebenen von Bundesbahn und Bundespost ergeben. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bun-

desbahngesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689) sind die Vorschriften des Bundesbahngesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn und von Inhabern leitender Dienstposten geändert worden (§§ 8 und 19 a des Bundesbahngesetzes). Für den Bereich der Bundespost regelt das Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) u. a. die Rechtsverhältnisse bestimmter Beschäftigter mit leitenden Aufgaben entsprechend neu (§ 47 des Poststrukturgesetzes). Die genannten Vorstandsmitglieder und leitenden Mitarbeiter stehen nunmehr nicht mehr in einem Beamtenverhältnis, sondern in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Die bisherigen Amtsbezeichnungen werden nicht mehr verliehen; sie werden in der Bundesbesoldungsordnung B gestrichen.

Zu den vorgesehenen Bereinigungen gehören ferner das Ausbringen von Ämtern, deren Amtsbezeichnungen durch den Bundespräsidenten festgesetzt worden sind, Folgerungen aus der Umbenennung von Dienststellen sowie der Wegfall leerlaufender, personen- und stichtagsbezogener Fußnotenregelungen.

9. Zu Nummer 14 (Weitere Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B)

Die gegenwärtige Einstufung des Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist durch das 2. BesVNG im Jahre 1975 festgelegt worden. Durch den sehr starken Anstieg der Zahl der Asylbewerber in den vergangenen Jahren, die sich von 9 627 im Jahre 1975 auf 103 076 im Jahre 1988 erhöht hat, haben Bedeutung und Umfang der Aufgaben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in außergewöhnlichem Maße zugenommen. Entsprechend sind die Personalzahlen beim Bundesamt gestiegen (1975: 120 Stellen, 1990: 945 Stellen). Diese Entwicklung gebietet die vorgeschlagene besoldungsrechtliche Maßnahme.

Der Deutsche Bundestag hat im Haushaltsgesetz 1990 die Höherstufung der entsprechenden Planstelle vorgesehen.

10. Zu Nummer 17 und Anlage 1 (Anhebung von Grundgehaltssätzen)

Mit der vorgesehenen Anhebung von Grundgehaltssätzen (beginnend in den Anfangsgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 mit je 40 DM, bei gleichzeitiger Reduzierung auf einheitlich acht Dienstaltersstufen; in der Besoldungsgruppe A 5 beginnend mit 20 DM im Anfangsgrundgehalt bei gleichzeitiger Reduzierung um eine Dienstaltersstufe) wird das Bezahlungsniveau in den unteren Besoldungsgruppen leistungsentsprechend in ausgewogenem Maße angehoben. Zur Aufrechterhaltung des vertikalen Spannungsverhältnisses werden die Dienstaltersstufen bei Besoldungsgruppe A 6 auf zehn Stufen

reduziert, in Besoldungsgruppe A 1 wegen des Tabellenaufbaus um eine Stufe verkürzt (ohne Mehrkosten). Die Endgrundgehälter in A 1 bis A 6 bleiben unverändert.

Mit diesen Verbesserungen werden die Einkommen der unteren Besoldungsgruppen stärker von der staatlichen Fürsorge für Nichtbeschäftigte abgesetzt; zugleich wird eine Annäherung an die entsprechenden Grundvergütungsbeträge des BAT erreicht.

11. Zu Nummer 18 und Anlage 2 (Anhebung von Zulagen)

1. Anhebung von Amtszulagen (Justizwachtmeisterdienst)

Den gestiegenen Anforderungen und Belastungen der Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes wird durch eine Erhöhung der Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 Rechnung getragen. Einbezogen in die vorgesehene Regelung werden auch Beamte des Amtsgehilfendienstes, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind.

2. Anhebung von Stellsulagen

Die nachgenannten Stellsulagen sind seit vielen Jahren unverändert. Sie haben durch die Nichtteilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen (§ 14 BBesG) erheblich an Wert verloren. Eine Anpassung ist dringend geboten, zumal auch der Dienst in diesen Bereichen zunehmend schwieriger geworden ist. Die Anlage 2 des Gesetzentwurfs (= Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes) sieht daher folgende Anhebungen von Stellsulagen vor:

	Monatsbetrag in DM	
	z. Z.	ab 1. Januar 1990
Polizeizulage	60,00	100,00
	120,00	200,00
Feuerwehruzulage	60,00	100,00
	120,00	200,00
Zulage für Beamte in Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten	90,00	150,00

Zu Artikel 2 (Vorschriften für die Länder)

Für bestimmte in Landesbesoldungsordnungen ausgebrachte Ämter des mittleren Dienstes, in denen die sog. Harmonisierungszulage wegen des höheren Eingangsamtes nicht zusteht, bedarf es einer der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 3 (Vorschriften für Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1

Die Anhebung der Grundgehaltssätze und die Verringerung der Dienstaltersstufen im unteren und mittleren Bereich (Besoldungsgruppen A 1 bis A 6) stellen eine allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes dar und sind daher an die Versorgungsempfänger weiterzugeben.

Zu Absatz 2

Folgerungen für die Versorgungsbezüge aus dem Einbau der sog. Harmonisierungszulagen in die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8.

Zu Artikel 4 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Mit der Änderung wird die seit ihrer Einführung Ende der vierziger Jahre unverändert gebliebene Vollstreckungsvergütung für die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Deutschen Bundespost erhöht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG)

In Artikel 5 ist vorgesehen, bestimmte Ämter als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG zu übernehmen. Dies ist erforderlich, weil Bundesbahngesetz und Poststrukturgesetz bestimmen, daß sich die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten der jeweiligen Neuregelungen vorhandenen Vorstandsmitglieder und leitenden Mitarbeiter nach dem bisherigen Recht richten, sofern sie nicht in das neue öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis überwechseln.

Zu Artikel 6 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

1. Zu § 1 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der angeführten Verordnungen künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

2. Zu § 2 (Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten)

Die Regelung vermeidet, eine Vielzahl von BDA-Festsetzungen zu überprüfen.

3. Zu § 3 (Stellenobergrenzen für den Polizeivollzugsdienst)

Die allgemeinen Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG galten bisher nicht für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz, da ihr Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 4 BBesG). Das gleiche galt auch für den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder, da er ursprünglich mit dem mittleren Polizeivollzugsdienst zu einer Einheitslaufbahn zusammengefaßt war.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 BBesG werden auch in Besoldungsgruppe A 6 beginnende Laufbahnen zu Laufbahnen mit Regeleingangsamt. Durch die Regelung in § 3 wird sichergestellt, daß die allgemeinen Stellenobergrenzen auf die genannten Laufbahnen weiterhin nicht anwendbar sind. Für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder sollen die günstigeren Obergrenzen nach der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG fortgelten. Für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz werden die Stellenverhältnisse auch weiterhin im Rahmen des Haushalts festgesetzt.

4. Zu § 4 (Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ermächtigung zur Bekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung.

5. Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

6. Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

– in Mio. DM/Jahr ab 1990 –

Bereich Maßnahmen nach	Bundes- haushalt	Bundesbahn	Bundespost	Länder	Gemeinden	zusammen
Artikel 1						
Nummer 1						
Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 5 ¹⁾	2,3	0,1	—	0,7	0,5	3,6
Nummer 4						
Neuregelung zum Besoldungsdienstalter	0,9	0,5	1,2	15,8	2,2	20,6
Nummer 11	1,5	geringfügig	—	13,8	3,7	19,0
– Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkung zu den BBesO A und B	nachrichtlich: 1991 = 2,8 1992 = 4,3 1993 = 5,7 1994 = 7,1			nachrichtlich: 1991 = 29,9 1992 = 39,7 1993 = 52,0 1994 = 65,0	nachrichtlich: 1991 = 6,5 1992 = 8,7 1993 = 10,1 1994 = 11,6	
– nur Versorgung –						
– Änderung der Vorbemerkung 19	1,7	—	—	—	—	1,7
– Änderung der Vorbemerkung 21	0,1	—	0,2	geringfügig	—	0,3
Nummer 17 und Anlage 1						
– Anhebung der Grundgehaltssätze und Wegfall von Dienstaltersstufen bei den BesGr. A 1–A 6						
Besoldung	45,3	11,3	63,5	12,8	3,8	136,7
Versorgung	0,1	3,2	2,9	0,7	0,6	7,5
– Einbau der Harmonisierungszulage in die Grundgehaltstabelle bis einschließlich Bes.Gr. A 8 ²⁾	—	—	—	—	—	—
Nummer 18 und Anlage 2						
– Anhebung von Amtszulagen in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes	0,1	—	—	3,1		3,2
– Anhebung von Stellenzulagen						
– Polizei	39,7	2,5	—	176,0	—	218,2
– Feuerwehr	—	—	—	26,0	—	26,0
– Justizvollzug	—	—	—	18,8	—	18,8
– Neubewertung von Ämtern im Krankenpflegebereich	—	—	—	3,9	5,2	9,1
– Hebung der Eingangsämter im einfachen und mittleren technischen Dienst	0,4	2,2	5,6	3,9	geringfügig	12,1

noch III. Kosten
– in Mio. DM/Jahr ab 1990 –

Bereich Maßnahmen nach	Bundes- haushalt	Bundesbahn	Bundespost	Länder	Gemeinden	zusammen
– Amtszulage bei A 13 für Rechtspfleger	geringfügig	–	–	1,3	–	1,3
– Spitzenamt in BesGr. A 8 im Justizvollstreckungsdienst	–	–	–	0,5	–	0,5
Nummer 14 Änderung der Einstufung des Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	geringfügig	–	–	–	–	geringfügig
Artikel 4 Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung	–	–	0,1	–	0,3	0,4
Insgesamt	92,1	19,8	73,5	277,3	16,3	479,0
<i>nachrichtlich:</i> Artikel 1 Nr. 10 Verordnungsermächtigung zur Gewährung einer örtlichen Prämie	8–12	5–7	16–22	35–52	14–18	78–111

¹⁾ grobe Schätzung (Ausgaben sind abhängig von der zukünftigen Personalentwicklung in den Einzelbereichen)

²⁾ Kosten entstehen erst bei linearen Anpassungen (1 % = zusammen 9,4 Mio. DM)

Die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind im voraus nicht quantifizierbar. Sie dürften bei der zugrundeliegenden kostenmäßigen Größenordnung allenfalls einen nur unwesentlichen Einfluß auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau haben. Die Auswirkungen hängen außerdem weitgehend vom Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und insbesondere von der weiteren Entwicklung der öffentlichen Haushalte ab.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt. Einsparungen von Personal- und Verwaltungskosten sind durch die Verwaltungsvereinfachung bei der zukünftigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BBesG) und Nr. 11 (Vorbemerkungen Nummer 8, 9, 10, 12 BBesO)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Verliert ein Beamter infolge einer anderweitigen Verwendung aus dienstlichen Gründen den Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, sofern er mindestens zehn Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Betrages gewährt, um den jeweils die verwendungsabhängig gewährten ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der bisherigen Verwendung diejenigen in der neuen Verwendung übersteigen; sie vermindert sich um jede gleichzeitig oder später eintretende Erhöhung des Grundgehalts und des Ortszuschlags infolge der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt.“

b) In Artikel 1 Nr. 11 sind

aa) in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 in Satz 1 die Worte „gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ durch die Worte „ist ruhegehaltfähig“ zu ersetzen und Satz 2 zu streichen;

bb) in Buchstabe d Doppelbuchstabe cc in Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 3, in Buchstabe e Doppelbuchstabe dd in Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 3 und in Buchstabe f in Vorbemerkung Nummer 12 Satz 3 die Worte „gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ jeweils durch die Worte „ist unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 ruhegehaltfähig“ zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- bzw. laufbahnbezogenen Stellenzulagen (Sicherheitszulage, Polizeizulage, Feuerwehrzulage, sog. Gitterzulage) sieht

der Regelungsvorschlag der Bundesregierung vor, daß bei Herauslösung des Beamten aus der zulageberechtigenden Verwendung zwar einerseits eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt wird, daß aber andererseits unabhängig vom Schicksal dieser Ausgleichszulage die Verwendungszulage in voller Höhe bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt wird. Das führt dazu, daß die Verwendungszulage auch dann, wenn die an ihre Stelle getretene Ausgleichszulage infolge Aufzehrung möglicherweise jahrzehntelang nicht zustand, etwa weil der Beamte — ggf. mehrfach — befördert worden ist, gleichwohl bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge wieder auflebt. Die Begründung des Entwurfs, nach der es eine unbillige Härte ist, wenn eine Zulage, die den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie mitprägt, bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt, trägt dieses Ergebnis ersichtlich nicht.

Die Regelung steht im Widerspruch zu dem Grundsatz des Beamtenversorgungsrechts, wonach sich die Höhe der Versorgung nach dem zuletzt innegehabten Amt bestimmt (BVerfGE 11, 203, 61, 43).

Das für alle Fälle vorgesehene Wiederaufleben der weggefallenen Stellenzulage und die dadurch eintretende Belastung des Versorgungshaushalts mindert zudem die Bereitschaft anderer Dienstherren, z. B. einen umgeschulten Polizeibeamten zu übernehmen.

Mit dem Änderungsvorschlag wird — unter Herstellung des ansonsten allgemein geltenden systematischen Zusammenhangs zwischen den Dienstbezügen bei Eintritt des Versorgungsfalls und den Versorgungsbezügen — für den Fall der Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage geschaffen, die durch den Zugewinn bei Beförderungen aufgezehrt wird und mit ihrem jeweiligen Bestand in die Versorgungsbezüge eingeht. Außerdem werden in die Regelung auch Stellenzulagen einbezogen, die sofort ruhegehaltfähig sind (z. B. Zulagen nach § 78 BBesG); diese stellen gegenüber den erst nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig werdenden Stellenzulagen ein „stärkeres Recht“ dar und können daher im Rahmen des § 13 BBesG nicht zu minderen Rechtsfolgen führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 BBesG) und Artikel 6 (§ 3)

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. für bestimmte Funktionsgruppen und für Laufbahnen, in denen in Beförderungsämtern höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 zuzulassen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden . . . (weiter wie Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs)

b) In Artikel 6 ist § 3 zu streichen.

Begründung zu a und b

Die in § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG enthaltene Verordnungs Ermächtigung ermöglicht es zwar, höhere Stellenobergrenzen für einzelne Funktionsgruppen innerhalb einer Laufbahn zuzulassen; sie bietet jedoch keine Handhabe für eine günstigere Stellenausstattung, wenn in Beförderungsämtern einer Laufbahn höhere Anforderungen gestellt werden als in anderen Laufbahnen. Die Verordnungsmächtigung soll daher erweitert werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG erfaßt auch die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, nachdem § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG infolge der Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auf diese Laufbahnen nicht mehr anzuwenden sind. Die Übergangsvorschrift in Artikel 6 Nr. 3 kann damit entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 bis 8 (§§ 28, 29, 30, 31, 36 und 38 BBesG) und Artikel 6 (§ 2)

In Artikel 1 sind die Nummern 4 bis 8 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 6 der § 2 zu streichen.

Begründung

Die Kosten der Umstellung des Systems des Besoldungsdienstalters sind für die Länder mit 15,8 Mio. DM, für alle Bereiche mit 20,6 Mio. DM angegeben. Bei der Kostenberechnung ist offenbar davon ausgegangen worden, daß infolge der in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Beibehaltung des alten Rechts für Beamte mit bestandskräftig festgesetzten BDA nur wenige Beamte von der Neuordnung betroffen sein werden.

Die Nichtanwendung der ausnahmslos günstigeren neuen Vorschriften auf den größeren Teil der vorhandenen Beamten, dessen Abgrenzung zudem nach Zufälligkeiten erfolgt, verstößt gegen das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG), weil keine Gründe ersichtlich sind, die die Anwendung unterschiedlichen Rechts rechtfertigen könnten. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juni 1965 BVerfGE 19, 76 (84/85) sind in aller Regel — jedenfalls im Beamtenrecht — finanzielle Erwägungen und das fiskalische Bemühen, Ausgaben zu

sparen, für sich genommen nicht als sachgerechte Gründe anzusehen, die eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 6, 55 [80]; 13, 248 [260]; 14, 42 [54]). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Hinnehmbarkeit von Stichtaghärten bei Systemumstellungen kann nicht zu einer gegenteiligen Auffassung führen, weil es in den entschiedenen Fällen stets um die Wahrung günstigerer Besitzstände der vorhandenen Beamten ging, während hier das günstigere neue Recht den vorhandenen Beamten vorenthalten werden soll. Es ist mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, daß die Übergangsregelung in Artikel 6 § 2 wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht für nichtig erklärt werden wird.

Damit sind die Kostenberechnungen des Gesetzentwurfs als nicht realistisch anzusehen. Allein für das Land Nordrhein-Westfalen würden z. B. durch die Umstellung des BDA-Systems für alle Beamten, wie jüngste EDV-gestützte Berechnungen ergeben haben, Kosten in Höhe von 140 Mio. DM entstehen, und zwar schwerpunktmäßig im Lehrerbereich.

Eine derartige Mehrbelastung der Länder Haushalte ist, gemessen an den angestrebten politischen Zielen, gänzlich unverträglich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 74 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn nach Inkrafttreten dieser Vorschrift

- a) eine Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder
- b) eine angrenzende Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

zu ihrem dienstlichen Wohnsitz wird und sie ihren Hauptwohnsitz in einer dieser Gemeinden begründen. Die Voraussetzungen hinsichtlich des dienstlichen Wohnsitzes gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben. Die örtliche Prämie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus persönlichen Gründen entfallen.“

Begründung

Die Änderungen dienen der Klarstellung und sollen ausschließen, daß eine örtliche Prämie auch dann gezahlt wird, wenn der Beamte bei der Einstellung oder Versetzung bereits in dem Ort mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau wohnt.

Außerdem wird Satz 2 dahin umformuliert, daß die persönlichen Wohnsitzvoraussetzungen ebenso wie in allen anderen Anwendungsfällen erfüllt sein müssen.

Der neue Satz 3 sieht eine im einzelnen zu konkretisierende Rückzahlungsverpflichtung für Fälle vor, in denen die Belassung der örtlichen Prämie unbillig wäre.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 BBesO)

In Artikel 1 sind in Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 nach dem Wort „gehört“ die Worte „in Höhe des Betrages der Stellenzulage nach Nummer 9 Abs. 1 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Die sog. Sicherheitszulage dient zu einem erheblichen Teil zum Ausgleich von dienstlichen Aufwendungen und als Entschädigung für besondere Erschwernisse bei der Amtsausübung. Die Ruhegehaltfähigkeit kann daher nur für ein Teil der Zulage in Betracht kommen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand.“

Begründung

Nach den derzeit geltenden Regelungen in Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 4 und Vorbemerkung Nr. 9 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden die Stellenzulagen nicht neben der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder entsprechendem Landesrecht gewährt. In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß die genannten Stellenzulagen nunmehr vorrangig vor der sog. Ministerialzulage zustehen. Die geänderten Konkurrenzvorschriften machen es erforderlich, daß diejenigen Zeiten, in denen bisher Beamte wegen der Ministerialzulage von den Stellenzulagen nach den vorgenannten Vorbemerkungen ausgeschlossen waren, als zulageberechtigende

Zeiten i. S. der Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B anzusehen sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 10 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa sind in der Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der Bundeswehr“ zu streichen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung der Vorbemerkung Nummer 10 (Feuerwehrezulage) soll bewirken, daß Beamte und Soldaten in den Werksfeuerwehren des Bundes (Flughafenfeuerwehren) auch die Feuerwehrezulage erhalten. Das gleiche muß für entsprechende Beamte der Länder, z. B. in Klinikfeuerwehren, gelten; bei diesen ist streitig, ob sie durch die bisherige Formulierung erfaßt waren.

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „der Bundeswehr“ klärt diese Zweifelsfrage.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 12 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

„f) Vorbemerkung Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Stellenzulage . . . (weiter wie Nummer 11 Buchstabe f des Gesetzentwurfs in, bei Annahme, der Fassung von oben Ziffer 1).“

Begründung

An Beamte in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte (Beamte des Justizwachtmeisterdienstes) werden die gleichen Anforderungen gestellt, die mit Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten verbunden sind. Es ist daher erforderlich, auch diese Beamten in den Kreis der Zulageempfänger aufzunehmen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h ist in der Vorbemerkung Nummer 21 der Satz 3 (neu) zu streichen.

Begründung

Die Ausbringung eines neuen Amtes ist insbesondere mit Rücksicht auf die weite Spanne der derzeit mit BesGr A 16 bewerteten Funktionen gerechtfertigt. Die Bewertungsgrenze zwischen BesGr A 15 und A 16 ist dagegen nicht problematisch. Die durch Satz 2 des neuen Textes bewirkte Verschiebung der Stellenanteile von BesGr A 15 nach BesGr A 16 sollte daher entfallen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h sind in der Vorbemerkung Nummer 21 in Satz 4 (neu) die Worte „nicht mit einer Amtszulage ausgestattet“ zu streichen.

Begründung

Anstelle der ungewöhnlichen und unübersichtlichen Formulierung der vorgesehenen Stellenobergrenze für die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Stellen (es errechnet sich eine Obergrenze von 16,666 . . . v. H.) wird eine klare Fassung vorgeschlagen (20 v. H.).

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 und Anlage 2 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)

In Anlage 2 ist bei Nummer 21 der Vorbemerkungen der Betrag „332,25“ durch den Betrag „249,19“ zu ersetzen.

Begründung

Der Betrag der Amtszulage für Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sollte sich, auch zur Vermeidung von Berufungen, im Rahmen des § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes halten und somit 75 v. H. der Differenz zur Besoldungsgruppe B 2 nicht überschreiten.

Auf die Beträge der Zulagen für Richter in den Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 wird hingewiesen. Die Gewährung der vollen Differenz zur Besoldungsgruppe B 2 hat aus diesem Bereich bereits zu Anschlußforderungen geführt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Buchstaben i bis m, Nr. 12, Nr. 17)

Der Bundesrat bittet, den beim Einbau der sog. Harmonisierungszulagen vorgesehenen (negati-

ven) Ausgleichsbetrag für diejenigen Beamten, die die Harmonisierungszulagen bisher nicht erhalten haben (vgl. Fußnote 4 zur BesGr A 8 i. V. m. Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz für Gerichtsvollzieher), bei künftigen allgemeinen Besoldungserhöhungen entsprechend anzupassen.

Begründung

Der Einbau der sog. Harmonisierungszulagen hat zum Ziel, diese Gehaltsbestandteile nach langjähriger unveränderter Gewährung an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnehmen zu lassen. Nicht dagegen sollen Beamte, die die Zulage bisher nicht erhalten haben (Gerichtsvollzieher, Amtsanwälte, Lehrer in BesGr A 12 und A 13 g. D.) dadurch einen über die allgemeinen Verbesserungen hinausgehenden Vorteil erlangen, daß der (negative) Ausgleichsbetrag betragsmäßig unverändert bleibt. Dieser Effekt kann nur dadurch vermieden werden, daß der Ausgleichsbetrag entsprechend den allgemeinen Besoldungserhöhungen angepaßt wird.

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 (BBesO A) und Anlage 2

In Anlage 2 ist bei den Besoldungsgruppen der Abschnitt „A 5“ wie folgt zu fassen:

„A 5	3	42,96
	4, 6	79,20
	5	116,55
	7	139,85“.

Begründung

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstaben a bis d sind u. a. für Beamte der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWD) der BesGr. A 2 bis A 5 Änderungen und Ergänzungen der die Amtszulagen regelnden Fußnoten vorgesehen; in der Anlage 2 des Gesetzentwurfs sind den Fußnoten z. T. veränderte Zulagenbeträge zugeordnet.

Danach sollen Beamten im Justizbereich künftig folgende Amtszulagen zustehen:

BesGr.	Beamte d. JWD/DM	andere Beamte im Sitzungs- dienst der Gerichte/DM	Beamte anderer Wacht- meisterlaufbahnen/DM
A 2	79,20 (FN 3)	—	42,96 (FN 1)
A 3	79,20 (FN 5)	79,20 (FN 1)	42,96 (FN 2)
A 4	79,20 (FN 4)	79,20 (FN 1)	42,96 (FN 2)
A 5	116,55 (FN 6)	116,55 (FN 4)	42,96 (FN 3)
A 5 — Spitzenamt —	116,55 (FN 5)	116,55 (FN 5)	116,55 (FN 5)
A 5 — Spitzenamt im Sitzungsdienst —	139,85 (FN 7)	—	

Bei Beamten des Wachtmeisterdienstes, die nicht dem Justizwachtmeisterdienst angehören, soll die (laufbahnbezogene) Amtszulage in BesGr. A 2 bis A 5 weiterhin einheitlich 42,96 DM betragen und die Amtszulage beim Spitzenamt der Laufbahn 116,55 DM.

Bei Beamten, die im Sitzungsdienst verwendet werden, soll die (verwendungsbezogene) Amtszulage in BesGr. A 3 und A 4 79,20 DM betragen und in BesGr. A 5 116,55 DM. Ein Spitzenamt der BesGr. A 5 steht für diese Beamten faktisch nicht zur Verfügung, da die verwendungsbezogene Amtszulage (A 5 FN 4) und die Amtszulage des Spitzenamtes der Laufbahn (A 5 FN 5) gleich hoch sind. Besondere Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen i. S. der Fußnote 5 zu BesGr. A 5 dürften jedoch auch im Sitzungsdienst derjenigen Gerichte anfallen, in denen der Justizwachtmeisterdienst nicht eingesetzt wird, so daß von einem entsprechenden Bedarf für ein Spitzenamt auszugehen ist.

Bei Beamten des Justizwachtmeisterdienstes soll die (laufbahnbezogene) Amtszulage in den BesGr. A 2 bis A 4 79,20 DM betragen, und in BesGr. A 5 116,55 DM. Ein besoldungsmäßig abgehobenes Spitzenamt für Beamte, die Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen wahrnehmen, steht auch hier faktisch nicht zur Verfügung, weil die laufbahnbezogene Amtszulage (A 5 FN 6) und die Amtszulage des Spitzenamtes (A 5 FN 5) — wie bei Beamten im Sitzungsdienst — gleich hoch sind.

Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, denen in den enumerativ aufgeführten Bereichen des Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen obliegen, ist zwar ein Spitzenamt mit einer Amtszulage von 139,85 DM (A 5 FN 7) vorgesehen; dieses Amt hebt sich mit 23,30 DM jedoch nicht ausreichend von dem Laufbahnamt der BesGr. A 5 ab.

Erfordern die Besonderheiten einer Laufbahn (z. B. Justizwachtmeisterdienst) oder einer Verwendung (z. B. Sitzungsdienst bei Gerichten) zur funktionsgerechten Ämterbewertung die Ausbringung einer Amtszulage, so ist die Zulage in allen jeweils erfaßten Ämtern einer Laufbahn oder Laufbahngruppe in gleicher Höhe festzulegen (vgl. z. B. entsprechende Zulagen nach den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnun-

gen A und B). Außerdem muß sich das Spitzenamt einer Laufbahn betragsmäßig deutlich von den übrigen Ämtern absetzen. Durch die beantragte einheitliche Festsetzung der laufbahnbezogenen Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst (Einbeziehung A 5 FN 6) und der verwendungsbezogenen Amtszulage für den Sitzungsdienst bei Gerichten (Einbeziehung A 5 FN 4) auf 79,20 DM wird diesen Forderungen Rechnung getragen.

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Absicht, jeweils einen einheitlichen Vomhundertsatz (75 v. H.) des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe als (laufbahn- oder verwendungsbezogene) Amtszulage zu gewähren, sollte — wie z. B. bei der Amtszulage für den sonstigen Wachtmeisterdienst (A 5 FN 3) — im Hinblick auf die allgemeinen Funktionsbewertungsgrundsätze nicht verwirklicht werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Vorbemerkung Nummer 23 BBesO) und Anlage 2

- In Artikel 1 ist in Nummer 12 der Buchstabe i zu streichen.
- In Anlage 2 sind bei den Besoldungsgruppen im Abschnitt A 13 die Zahlen „11“ und „325,00“ zu streichen.

Begründung

Die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes des gehobenen Dienstes durch Gewährung einer Amtszulage von 325 DM in Besoldungsgruppe A 13 kann — auch mit der gegebenen Begründung — nicht auf Beamte in Rechtspflegerefunktionen beschränkt bleiben; entsprechende Anschlußforderungen (Amtsanwälte, Oberrechnungsräte) sind bereits erhoben worden. Sie ist damit eine Maßnahme von erheblicher allgemeiner struktureller Tragweite und insoweit beträchtlichem Kostenvolumen; nicht zuletzt würde auch für das Eingangsamt des höheren Dienstes unter Berufung auf Grundsätze der Ämterbewertung eine Neubewertung gefordert werden.

Die Einführung des neuen Spitzenamtes bedarf daher einer umfassenden Prüfung, die nicht durch isolierte Lösung für den Bereich der Rechtspfleger präjudiziert werden kann.

15. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes sind zu beachten. Für Versorgungsempfänger, deren Zulage nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften die Höhe der allgemeinen Zulage (67 Deutsche Mark) übersteigt, bleiben die Zulagenregelungen insoweit bestehen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Empfänger von Übergangsgebührensätzen; Satz 1 gilt auch für Empfänger von Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger eine Zulage nach den Nummern 23, 24, 26 bis 29 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Ausgleichsbetrag nach der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder bis zur Besoldungsgruppe A 8 zugrunde liegt.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung der gewollten Regelung.

16. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Verbesserungen für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingeführt werden können.

Die Anforderungen, die an den gehobenen technischen Dienst gestellt werden, steigen laufend an. Damit wird es zunehmend schwieriger, zu den derzeitigen Bedingungen qualifizierte Kräfte zu gewinnen.

17. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 1992 über die Erfahrungen mit den Leistungsanreizen bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost zu berichten.

Begründung

Für die Mitarbeiter der Unternehmen der Deutschen Bundespost sind mit der Postreform Leistungszulagen eingeführt worden (§ 50 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes und Postleistungszulagenverordnung vom 12. Juli 1989, BGBl. I S. 1467). Bei der Beratung der Postreform ist von Vertretern der Bundesregierung erklärt worden, dieses wichtige Strukturelement würde auch auf seine Anwendbarkeit in anderen Bereichen zu prüfen sein. Ebenfalls hält z. B. die Enquete-Kommission „Verwaltungsreform“ des Abgeordnetenhauses von Berlin in ihrem Schlußbericht Leistungszulagen für ein besonders wichtiges Instrument der Mitarbeitermotivation.

Mit der Bitte um Bericht soll der Anstoß dafür gegeben werden, daß die bei der Deutschen Bundespost gemachten Erfahrungen mit einer besonders erfolgversprechenden Form der Mitarbeitermotivation ausgewertet und auf ihre Übertragbarkeit geprüft werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BBesG)
und Nr. 11 (Nummer 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Besitzstand und Ruhegehaltfähigkeit bei Stellszulagen)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung räumt zwar ein, daß die vorgeschlagene Lösung eher der bisherigen Systematik der Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit entsprechen würde. Eine solche Lösung ließe aber spezifische Bedürfnisse, insbesondere in den Bereichen Zoll und Verteidigung, außer acht. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung steht auch nicht im Widerspruch zu den vom Bundesrat angeführten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Diese beziehen sich vielmehr darauf, daß die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung, die durch ein höherwertiges Amt anerkannt worden sind, später, etwa bei einer Neuregelung der Besoldung und in diesem Zusammenhang bei der Versorgung, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Ihnen liegt also ein Schutzgedanke zugrunde. Dieser Schutzgedanke wird durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit nicht verletzt, sondern eher noch verstärkt.

Darüber hinaus bestehen schon nach geltendem Recht Ausnahmen von der bisherigen Regel, daß die Zulage bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen worden sein muß, und zwar insbesondere in § 46 BBesG und in der Vorbemerkung Nr. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der langjährige — mindestens 10jährige — Bezug der Zulage aufgrund der Belastungen, die der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung getragen hat, die Berücksichtigung dieser Zulagen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge rechtfertigen kann.

Die Bundesregierung sieht insbesondere in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung eines § 13 Abs. 2 a BBesG eine Regelung, die sich unter Umständen sehr hart auswirken kann, zum Beispiel wenn ein Beamter mehrere Zulagen mit 10jähriger Verwendungszeit nacheinander bezogen hat. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob eine Annäherung zwischen den beiden Lösungskonzeptionen möglich ist, etwa dadurch, daß eine Möglichkeit zur Milderung der Anrechnungen bei einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage gefunden wird.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 BBesG)
und Artikel 6 § 3 (Erweiterung der Verordnungsermächtigung nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG; Übergangsvorschrift)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, jedoch sollte die entsprechende Ergänzung in die Obergrenzenregelung für Laufbahnen (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG) aufgenommen werden.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nr. 4 bis 8 (§§ 28, 29, 30, 31 und 38 BBesG) **und Artikel 6 § 2** (Vereinfachung der Besoldungsdienstalter-Regelungen; Vorschriften für vorhandene Beamte)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die grundlegende Vereinfachung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter ist überfällig. Ihre sachliche Notwendigkeit wird auch vom Bundesrat nicht in Frage gestellt. In den vergangenen Jahren haben mehrere Länder ihrerseits eine solche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung gefordert. Auch in den Ausschlußberatungen sind sachdienliche Formulierungsvorschläge gemacht worden.

Verfassungsrechtliche Bedenken zu dem Vorschlag der Bundesregierung, eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters für die Vergangenheit zu vermeiden, lassen unberücksichtigt, daß der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Besoldungsrechts unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 GG) einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Der Differenzierungsgrund liegt hier nicht in finanziellen Erwägungen, sondern in dem Grundziel der Verwaltungsvereinfachung, zumal Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes beim ungeschmälernten Fortbestehen des festgesetzten Besoldungsdienstalters nicht berührt sind.

Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Übergangslösungen zur stufenweisen Einbeziehung vorhandener Beamter geprüft werden.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 a BBesG)
(Örtliche Prämie für Ballungsräume)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Vorschlag, bereits ansässige Beamte grundsätzlich von der Prämie auszunehmen, zu Spannungen und Härten führen kann. Sie ist der Auffassung, daß Eingrenzungserfordernisse über die Verordnung geregelt werden können. Ansonsten stimmt sie dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Betragsmäßige Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Sicherheitszulage)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß eine pauschale Verringerung des Betrages den sehr unterschiedlichen Möglichkeiten, daß von Fall zu Fall dienstliche Aufwendungen und besondere Erschwernisse mit abgegolten werden, nicht angemessen Rechnung trägt.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Sicherheitszulage u. a.: Berücksichtigung von Zeiten bei der Ruhegehaltfähigkeit)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Sog. Feuerwehrzulage: Berücksichtigung auch von Länderbeamten, z. B. in Klinikfeuerwehren)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Sog. Gitterzulage: Berücksichtigung auch der Beamten in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Auswirkungen der Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden — A 16 + Z — auf die Einstufung weiterer Ortsdienststellenleiter)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Aus der Sicht des Bundes sollte die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verschiebung der Stellenanteile von Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe A 16 beibehalten werden.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Stellenobergrenze für A 16 + Z, Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 1 Nr. 11 und Anlage 2 (Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)
(Betragsmäßige Begrenzung der Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden A 16 + Z)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben i bis m, Nr. 12, Nr. 17
(Fußnote 4 zur BesGr. A 8 i. V. m.
Anlage IX zum Bundesbesol-
dungsgesetz für Gerichtsvollzie-
her)
(Dynamisierung des Ausgleichs-
betrages bei künftigen Besol-
dungserhöhungen)

Die Bundesregierung ist bereit, die Bitte des Bundes-
rates bei künftigen allgemeinen Besoldungserhöhun-
gen aufzugreifen, wenn es bei dem vorgesehenen
Einbau der sog. Harmonisierungszulage bleibt.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 1 Nr. 12 (BBesO A) und Anlage 2
(Anhebung von Amtszulagen für
Beamte des Justizwachtmeister-
dienstes und im Sitzungsdienst
der Gerichte)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 1 Nr. 12 (Nummer 23 der Vorbemerkun-
gen zu den Bundesbesoldungs-
ordnungen A und B)
und Anlage 2
(Streichung der vorgesehenen
Amtszulage für Beamte der
Rechtspflegerlaufbahn)

Die Bundesregierung bleibt bei ihrem Vorschlag,
auch deshalb, weil den Rechtspflegern in ihrer Lauf-
bahn eine Aufstiegsmöglichkeit fehlt. Sie erkennt
nicht, daß der Schwerpunkt dieses Regelungspro-
blems bei den Ländern liegt.

Zu Nummer 15

Zu Artikel 3 (Vorschriften für Versorgungs-
empfänger)
(Redaktionelle Klarstellung)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16

Zum Gesetzentwurf im ganzen (Prüfungsbitte des
Bundesrates, ob im
weiteren Gesetz-
gebungsverfahren
Verbesserungen
für die Laufbahn
des gehobenen
technischen
Dienstes einge-
führt werden kön-
nen)

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetz-
gebungsverfahren die Prüfbitte des Bundesrates auf-
zugreifen.

Zu Nummer 17

Zum Gesetzentwurf im ganzen (Bitte des Bundesra-
tes, bis zum 31. De-
zember 1992 über
die Erfahrungen mit
den Leistungsanrei-
zen bei den Unter-
nehmen der Deut-
schen Bundespost zu
berichten)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates
entsprechend zu gegebener Zeit berichten.

